

Thema:

Beihilferückstellungen

Fragestellung:

Gemäß § 36 I Nr. 2 GemHVO müssen Beihilferückstellungen für Versorgungs- und Rentenempfänger gebildet werden. Gemäß § 11 III S. 1 GemEBilBewVO sind diese als prozentualer Zuschlag auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen. Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des Prozentsatzes von Erfahrungswerten auszugehen (drei vorausgegangene Jahre), ausnahmsweise können einmalig für Zwecke der Eröffnungsbilanz 25 % der Pensionsrückstellungen angesetzt werden.

a) Wir haben zum Eröffnungsbilanz-Stichtag 01.01.2009 die Jahre 2005 bis 2007 wie folgt zu Grunde gelegt (2008 liegen noch nicht vollständig vor):

1. Anteil aus dem Verhältnis Versorgungsbezüge (IST)

- Beihilfen für Versorgungsempfänger (IST) => Prozentsatz 1 -

Dieser Prozentsatz 1 wird auf den Teilwert der Pensionsrückstellungen der Versorgungsempfänger zum 31.12.2008 angewendet = Teil 1 der Beihilferückstellung.

2. Anteil aus dem Verhältnis Besoldungsbezüge (IST)

- Beihilfen an Aktive (IST) => Prozentsatz 2 -

Dieser Prozentsatz 2 wird auf den Teilwert der Pensionsrückstellungen der Aktiven zum 31.12.2008 angewendet = Teil 2 der Beihilferückstellung.

Beide Teile zusammengerechnet ergeben so die gesamte Beihilferückstellung.

b) Nun müssen wir den Planansatz für den ersten doppischen Haushaltsplan ermitteln.

Wir ermitteln also wie oben 1. und 2. die Prozentsätze der Jahre 2006 bis 2008, wenden diese auf die Teilwerte der Rückstellungen zum 31.12.2009 an und erhalten so eine neue Beihilferückstellung.

Diese wird mit der Rückstellung in der Eröffnungsbilanz verglichen. Soweit er höher ist, ist Aufwand zu planen, soweit niedriger Ertrag.

Das Verhältniss „Anzahl Aktive“ zu „Anzahl Passive“ ergibt sich daher, dass, soweit also die Versorgungsbezüge und die Besoldung unverändert bleiben sowie eine (theoretische) Annahme erfolgt, dass die Beihilfe auch - in etwa - gleich geblieben ist.

Die Beihilferückstellung muss steigen, da die Bemessungsgrundlage Pensionsrückstellung für Aktive vom Stichtag 31.12.2008 zum Stichtag 31.12.2009 gestiegen ist (und immer steigt, solange Aktive unverändert sind) und gleichzeitig immer die Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger sinkt (und immer sinkt, solange die Versorgungsempfänger unverändert sind).

1. Ist diese Berechnung unter A. richtig?
2. Wann erfolgt die Auflösung der Beihilferückstellungen?
3. Müssen vielleicht zwei Beihilferückstellungen gebildet werden, eine für Versorgungsempfänger und eine für Aktive?

Dagegen spricht der Wortlaut des § 36 I Nr. 2 GemHVO, da hier ausdrücklich nur die Versorgungs- und Rentenempfänger genannt sind.

Dafür spricht zum einen der Kontenplan, da unterschiedliche Passivkonten systematisiert sind, so u.a. auch Konto 24112 „Beihilferückstellungen für Beschäftigte“ sowie Konto 24212 „Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger“.

Außerdem würde in diesem Fall auch der für uns logischere Fall eintreten, dass die Beihilferückstellung der Aktiven stetig steigen würde, solange kein Aktiver ausscheidet und die Besoldung und Beihilfen in etwa gleich blieben, hingegen die Beihilferückstellungen der Passiven stetig sinken würden, auch hier solange kein Passiver ausscheidet bzw. Versorgungsbezüge und Beihilfen in etwa gleich blieben.

Schließlich haben wir in einem Fortbildungsskript gelesen, dass die Beihilfeverpflichtungen nicht für Aktivenzeiten, sondern nur für Versorgungszeiten gebildet werden, und zwar sowohl für Versorgungsempfänger wie auch für Aktive.

Lösungsansatz:

1. Die Pflicht zur Bildung einer Beihilferückstellung beruht sowohl hinsichtlich der zurzeit Aktiven als auch hinsichtlich der aktuellen Renten- und Versorgungsempfänger einheitlich auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die Formulierung „Renten- und Versorgungsempfänger“ in der Vorschrift bezieht sich nicht auf den gegenwärtigen Status der jeweiligen Beschäftigten sondern auf ihren voraussichtlichen Status bei Inanspruchnahme der Beihilferückstellung.
2. Bei der Berechnung der Beihilferückstellung ist hinsichtlich der Versorgungsempfänger sowie hinsichtlich der Aktiven einheitlich die von Ihnen unter Ziff. 1 dargelegte Berechnungsmethode anzuwenden. Die (künftigen) Versorgungsbezüge sind auch für die Berechnung hinsichtlich der Aktiven maßgebend, da die Beihilfen voraussichtlich erst in Anspruch genommen werden, wenn die oder der jeweilige Beschäftigte bereits Versorgungsempfänger ist.
3. Die Auflösung der Beihilferückstellungen erfolgt mit ihrer Inanspruchnahme oder soweit ihre Inanspruchnahme ausgeschlossen ist.
